



**Ärztliche Gesellschaft zur
Gesundheitsförderung e.V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, im Interesse der Gesundheit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ärztlich zu beraten und zu gesundheitsbewusstem Handeln zu befähigen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige wissenschaftliche Vorträge an Schulen sowie ergänzende Veranstaltungen für Erwachsene (Lehrer, Eltern, Ärzte), durch wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder, durch Presse-/Öffentlichkeitsarbeit sowie durch das Erstellen von didaktischen Materialien verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Daneben kann der Verein fördernde Mitglieder haben.
2. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist in § 4 geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die sich im Sinne des Satzungszwecks besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen; sie werden durch den Vorstand ernannt.
5. Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Ärztin / jeder Arzt aufgenommen werden, die / der bereit und in der Lage ist, die Zwecke des Vereins durch wissenschaftliche Vortragstätigkeit zu fördern.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes bzw. Abweisung mangels Masse, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Verstößt ein Mitglied durch sein Verhalten gegen die Belange, Zwecke, Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins, gegen die ärztliche Standespflicht oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die **ordentlichen Mitglieder** sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Satzungszwecks gemäß § 2 aktiv beizutragen.

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet aktive Beiträge zu leisten.

Fördernde Mitglieder zahlen einen nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Jahresbeitrag, mindestens jedoch einen vom Vorstand gesondert bestimmten Grundbeitrag.

2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und mindestens einer und höchstens drei weiteren Stellvertreterinnen.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist berechtigt, eine Schriftführerin zu bestellen. Diese führt das Protokoll in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung binnen einer Frist von sieben Tagen geladen worden ist und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, fernkopiert oder mittels elektronischer Übertragung) getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Verwaltung des Vermögens des Vereins;
 - e) alle sonstigen dem Vorstand in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung selbst. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich über die ihnen nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereiche gegenseitig rechtzeitig zu informieren.

3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Die im Rahmen seiner Tätigkeit entstehenden Auslagen erhält er gegen Beleg erstattet.
4. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer des Vereins zu beschäftigen, die/der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Ein solcher Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes beratend - ohne Stimmrecht - teil.
5. Der Vorstand kann der/dem Geschäftsführerin/-rer die Vollmacht erteilen, jeweils gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB den Verein zu vertreten.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei bleibt der Vorstand jedoch bis zum Beginn der Amtsdauer des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt jeweils am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt das betroffene Vorstandsmitglied ggf. bis zum Beginn der Amtsdauer des nachfolgenden Vorstandsmitgliedes im Amt. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin bestimmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Vorstand beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die nach der Satzung erforderlichen Wahlen;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Entscheidung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
 - e) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins;
 - f) alle sonstigen der Mitgliederversammlung in dieser Satzung zugewiesenen oder sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied nimmt mit einer Stimme an Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teil. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen.
7. Die Versammlungsleiterin wird durch den Vorstand benannt.

§ 12

Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. Zu Beiratsmitgliedern können ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins berufen werden.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
4. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beginnt jeweils am ersten Tag des auf die Berufung folgenden Geschäftsjahres. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt das betroffene Beiratsmitglied ggfs. bis zum Beginn der Amtsdauer des nachfolgenden Beiratsmitgliedes im Amt. Mit

der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Beiratsmitgliedes.

5. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin bestimmen.
6. Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
7. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende.
8. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zu der Beiratssitzung binnen einer Frist von sieben Tagen geladen worden ist und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, fernkopiert oder mittels elektronischer Übertragung) getroffen werden, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
9. Der Beirat kann vom Vorstand für folgende Angelegenheiten in Anspruch genommen werden:
 - a) Beratung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten;
 - b) Unterstützung des Vorstandes bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke;
 - c) Vermittlung bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand.
10. Der Beirat erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Die im Rahmen seiner Tätigkeit entstehenden Ausgaben erhält er gegen Beleg erstattet.
11. Der Beirat kann sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle zwischen den Mitgliedern des Vereins bestehenden Rechte und Pflichten wird Hamburg als Erfüllungsort vereinbart. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hamburg Gerichtsstand.



Aktualisierung der Satzung:

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung am 10.11.2016